

von einem Miteigentümer (§ 25) beantragter und angeordneter gerichtlicher Verkauf nicht durchgeführt, dann ist der Mindestbetrag für die Höhe der Gerichtsgebühr bestimmend (§ 28 Abs. 2) 718/

Die Zahlungspflicht für die Auslagen, die durch die Bestimmung eines neuen Verkaufstermins entstanden sind, regelt § 28 Abs. 3. Daß neben der Gerichtsgebühr auch die gerichtlichen Auslagen zu den Gerichtskosten gehören, ergibt sich aus § 164 Abs. 1 ZPO. Durch § 27 Abs. 3 wird die in § 164 Abs. 2 ZPO enthaltene Aufzählung der gerichtlichen Auslagen dahingehend ergänzt, daß auch die durch die Verwaltung des Grundstücks entstandenen Unkosten gerichtliche Auslagen und daher als Gerichtskosten zu erheben sind.

Nach § 28 Abs. 4 sind Kostenentscheidungen im gerichtlichen Verkaufsverfahren nicht erforderlich. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für das Beschwerdeverfahren; hier ist im Hinblick auf § 167 Abs. 3 ZPO eine Kostenentscheidung notwendig.

Übergangbestimmungen

Bei Inkrafttreten der neuen ZPO am 1. Januar 1976 anhängig gewesene Zwangsversteigerungsverfahren sind nach den Bestimmungen der GrundstVollstrVO fortzuführen, wenn noch kein Versteigerungstermin bestimmt war. Anderenfalls sind anhängige Zwangs-

/ia/ Ist ein Mindestbetrag nicht feststellbar (z. B. weil das Grundstück nicht belastet ist), so ist die Mindestgebühr des § 165 Abs. 1 ZPO zu erheben.

versteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren nach den bisher geltenden Bestimmungen des Zwangsversteigerungsgesetzes zu Ende zu führen. In diesen Fällen sind auch noch die bisherigen Gerichtskostenbestimmungen anzuwenden (§ 29 Abs. 4 i. V. m. § 204 ZPO).

Sämtliche Zwangsverwaltungen sind bis zum 31. März 1976 abzuschließen (§ 29 Abs. 3). Soweit es erforderlich ist, sind gegen den Schuldner andere Vollstreckungsmaßnahmen einzuleiten.

Aus der Bestimmung des § 29 Abs. 2 Satz 2 ergibt sich, daß ein beantragtes Zwangsversteigerungsverfahren, in dem der Versteigerungstermin am 1. Januar 1976 noch nicht bestimmt war, nur fortzusetzen ist, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 vorliegen. Das trifft auf die Vollstreckung solcher Ansprüche zu, die nicht aus dem Grundstück zu erfüllen sind, für die also kein dinglicher Vollstreckungstitel besteht. In einem solchen Fall darf die Vollstreckung in das Grundstück dann nicht wedergeführt werden, wenn andere Vollstreckungsmaßnahmen Aussicht auf Erfolg versprechen und dem Gläubiger zuzumuten sind. Beträgt der zu vollstreckende Anspruch weniger als 500 M, dann ist die Pfändung des Grundstücks aufzuheben.

Auf Antrag eines Konkursverwalters sowie auf Antrag eines Miteigentümers zum Zwecke der Aufhebung einer Eigentumsgemeinschaft eingeleitete Zwangsversteigerungsverfahren sind — je nach dem Stande des Verfahrens bei Inkrafttreten der Zivilprozeßordnung — entweder nach den Vorschriften bei GrundstVollstrVO oder nach dem bisherigen Recht fortzuführen.

Aus anderen sozialistischen Ländern

Dr. ALFRED BAUMGART und Dr. EVA HEIN, wiss. Mitarbeiter an der Sektion 111 der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

Arbeitsrechtliche Regelungen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung der Frau

In allen sozialistischen Ländern war der Kampf um die Gleichberechtigung der Frau Bestandteil des Kampfes der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei um die Befreiung der Menschen von Ausbeutung und Unterdrückung. Die wahre Befreiung der Frau, die Überwindung ihrer doppelten Ausbeutung und Entrechtung konnte in den einzelnen Ländern jedoch erst nach der Beseitigung des Privateigentums an den Produktionsmitteln, der Übernahme der Macht durch die Arbeiterklasse und der Beseitigung aller Formen der Ausbeutung und Unterdrückung des Menschen durch den Menschen erfolgen./1/

Die rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau als Verfassungsgrundsatz und Realität

Ein erster Schritt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau war in allen Ländern, die den Weg zum Sozialismus beschritten, die Fixierung der Rechtsgleichheit von Mann und Frau. Bereits in einem der ersten Dekrete der jungen Sowjetmacht wurden den Frauen die gleichen Rechte eingeräumt wie den Männern./2/

Die rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau ist

/1/ Vgl. hierzu H. Kuhrig, „Gleichberechtigung von Mann und Frau — unveräußerliches Prinzip der sozialistischen Gesellschaft“, NJ 1975 S. 527 ff.; W. Thiel, „Gleichberechtigung der Frau im Arbeitsprozeß und Aufgaben des Arbeitsrechts“, NJ 1975 S. 559 ff.

/2/ Vgl. W. I. Lenin, „Rede auf dem I. Gesamtrussischen Arbeiterinnenkongreß am 19. November 1918“, in: Werke, Bd. 28, Berlin 1968, S. 175.

seit langem Verfassungsgrundsatz in allen sozialistischen Ländern. So legt die Verfassung der UdSSR von 1936 in Art. 122 fest: „Der Frau stehen in der UdSSR auf allen Gebieten des wirtschaftlichen, staatlichen, kulturellen und politischen Lebens die gleichen Rechte wie dem Manne zu.“ Weiterhin wird hervorgehoben, daß der Frau die Möglichkeit zur Verwirklichung dieser Rechte dadurch gewährleistet wird, „daß sie dem Manne gleichgestellt ist im Recht auf Arbeit, auf Entlohnung, auf Erholung, auf Sozialversicherung und Bildung, ferner durch staatlichen Schutz der Interessen von Mutter und Kind, durch staatliche Hilfe für kinderreiche und alleinstehende Mütter, durch Gewährung eines vollbezahlten Schwangerschaftsurlaubs, durch das umfassende Netz von Entbindungsheimen, Kinderkrippen und -gärten“.

Ähnliche Verfassungsgrundsätze finden wir in den Verfassungen aller sozialistischen Länder, so beispielsweise in der Volksrepublik Polen (Art. 66)/3/, in der Ungarischen Volksrepublik (§ 62), in der CSSR (Art. 20) und in der DDR (Art. 20 Abs. 2).

Mit der Postulierung der rechtlichen Gleichstellung der Frau allein kann jedoch auch im Sozialismus die Ungleichheit der Frau im Leben nicht beseitigt werden, wenn nicht gleichzeitig die physischen und physiologischen Besonderheiten der Frau, ihre erhöhten Belastungen im Haushalt und ihre gesellschaftliche Auf-

/3/ Die am 10. Februar 1976 geänderte und ergänzte Verfassung der Volksrepublik Polen enthält in Art. 3 u. a. Festlegungen über die Fürsorge des Staates für die Entwicklung der Familie und der Mutterschaft.